

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Migros Industriebetriebe

1. Geltungsbereich

Durch Unterzeichnung der vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen oder der einzelnen Bestellung oder des einzelnen Kontrakts erklärt sich der Käufer ausdrücklich mit diesen allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen einverstanden. Die Bindung des Käufers an die vorliegenden allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen besteht auch für zukünftige Kontrakte.

Änderungen der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen werden dem Käufer unverzüglich mitgeteilt und gelten nach sieben Tagen ab Zustellung als anerkannt, sofern kein schriftlicher Widerspruch erfolgt.

Abweichende Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen im einzelnen Kontrakt/in der einzelnen Bestellung bleiben, soweit schriftlich vereinbart, vorbehalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des Käufers, welche die vorliegenden allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ersetzen, abändern oder ergänzen, werden nicht akzeptiert, selbst wenn ein Hinweis auf solche in einer allfälligen Kontraktbestätigung oder in der geschäftlichen Korrespondenz erfolgt.

2. Bestellungen

Jede Bestellung des Käufers hat schriftlich zu erfolgen. Die Bestellungen gelten als vom Migros Industriebetrieb angenommen, wenn sie diese dem Käufer schriftlich bestätigen. Änderungen und Stornierungen von Bestellungen sind nach Vorliegen der Auftragsbestätigung beim Käufer nur noch mit Zustimmung vom Migros Industriebetrieb zulässig. Der Migros Industriebetrieb kann eine Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

3. Auslieferung

Die Auslieferung erfolgt gemäss Auftragsbestätigung des Migros Industriebetriebs. Eine Überschreitung des Liefertermins berechtigt den Käufer weder zu einem Rücktritt von der Bestellung noch zu einer Schadenersatzforderung.

Der Migros Industriebetrieb ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Migros Industriebetrieb kann im Falle höherer Gewalt für keinerlei Lieferausfälle oder sonstige Schäden verantwortlich gemacht werden.

4. Preise und Lieferkonditionen

Preise und Lieferkonditionen sind schriftlich zu vereinbaren. Änderungen bleiben vorbehalten.

5. Zahlung, Verrechnung, Verzugsfolgen

Zur Sicherstellung der Zahlung kann die Migros Industriebetrieb vom Käufer Vorauszahlung, ein unwiderrufliches Akkreditiv oder eine unwiderrufliche Bankgarantie verlangen. Das Akkreditiv oder die Bankgarantie sind bei einer erstklassigen Bank zu eröffnen und müssen ab Eröffnung 6 Monate gültig und bei Sicht benutzbar sein. Die Akkreditiv- oder Bankgarantiekosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Käufers.

Die Zahlung des Käufers hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

Allfällige schriftlich anerkannte Forderungen des Käufers gegenüber der Migros Industriebetrieb können – nach Absprache und vorbehaltlich der schriftlichen Genehmigung der Migros Industriebetrieb – mit der Zahlung verrechnet werden.

Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, kann Migros Industriebetrieb vom Käufer Zinsen von mindestens 5% erheben und eine Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann Migros Industriebetrieb eine weitere Belieferung ohne Vorauszahlung ablehnen. Alternativ steht es ihr zu, vom Vertrag oder von weiteren Belieferungen/Kontrakten zurückzutreten.

6. Sachgewährleistung

Migros Industriebetrieb gewährleistet für die Zeit bis zum auf der Verpackung angebrachten Verfalldatum, dass die gelieferten Produkte bei richtiger Lagerung und Verwendung keine Mängel aufweisen.

Migros Industriebetrieb liefert die Waren in der vereinbarten Qualität und gemäss konkreter Spezifikation. Geringfügige äusserliche Abweichungen gelten nicht als Mangel.

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Erhalt sofort auf Mängel zu prüfen und dem Migros Industriebetrieb unverzüglich Anzeige von allfälligen Mängeln zu machen. Soweit nicht innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang eine Mangelanzeige erfolgt, gilt die Ware als mangelfrei und genehmigt.

Im Falle festgestellter und fristgerecht innert 14 Tagen gerügter Mängel wird das Wahlrecht des Käufers wegbedungen und der Migros Industriebetrieb hat das Recht, nach ihrer Wahl, den Mangel durch Nachbesserung, durch Ersatzlieferung, durch Kaufpreisminderung oder Wandelung zu beseitigen. Weitere Gewährleistungen

übernimmt der Migros Industriebetrieb nicht, insbesondere wird jede Haftung für weitere Schäden und Mängelfolgeschäden soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

7. Produkthaftpflichtversicherung

Der Käufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5 Mio. pro Personen- und/oder Sachschaden – pauschal – zu unterhalten, wobei die Deckungssumme die Haftpflicht des Käufers nicht begrenzt.

8. Rechtsgewährleistung

Der Migros Industriebetrieb gewährleistet, dass die gelieferten Produkte keine Rechte Dritter verletzen, es sei denn, der Käufer habe zur Zeit des Vertragsschlusses die Verletzungsgefahr gekannt.

Der Käufer hat bei Eintritt eines Gewährleistungsfalles durch Dritte Anspruch auf Ersatz des ihm unmittelbar entstandenen Schadens. Die Haftung des Migros Industriebetriebs für weitere Schäden und Mängelfolgeschäden wird jedoch - soweit gesetzlich zulässig – wegbedungen.

9. Immaterialgüter- und Markenrechte

Bei Eigenmarken des Migros Industriebetriebs oder des MGB's bleiben sämtliche Immaterialgüter- und andere Schutzrechte an den Produkten, namentlich Patent- und Markenrechte sowie Copyrights oder Ausstattungsrechte beim Migros Industriebetrieb bzw. MGB und werden durch den vorliegenden Vertrag nicht berührt. Der Käufer hat kein Recht, Marken-, Design- oder Patent-Registrierungen in seinem Namen vorzunehmen.

Bei Private Labels des Käufers bleiben die Markenrechte und die Rechte am Verpackungsdesign beim Käufer. Letzterer garantiert, dass durch seine Produktausstattung inkl. der Marken weder in der Schweiz noch im Verkaufsland irgendwelche Rechte Dritter verletzt werden und hält den Migros Industriebetrieb diesbezüglich vollumfänglich schadlos.

10. Bewilligungen

Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche für die Verwendung und den Vertrieb der Produkte des Migros Industriebetriebs nötigen Bewilligungen von Behörden usw. einzuholen.

11. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Rechten und Pflichten bedarf – mit Ausnahme einer Abtretung an die Migros Bank – der vorgängigen schriftlichen Einwilligung des Migros Industriebetriebs.

12. Schriftform

Die Parteien vereinbaren die Schriftform für sämtliche Vertragsbestandteile. Insbesondere sind daher Änderungen oder Stornierungen von Bestellungen/Verträgen/Kontrakten nur gültig, wenn sie vom Migros Industriebetrieb schriftlich angenommen und gegengezeichnet worden sind.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien beurteilen sich ausschliesslich nach dem **schweizerischen Recht** unter vollständigem Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).

Ausschliesslicher **Gerichtsstand** für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ist **Aarau**.

14. Massgebende Version

Massgebend ist einzig die deutsche Version der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Stand 25.02.2009